

Gutschrift oder nicht, das ist hier die Frage



Mit dem Ende Juni in Kraft getretenen „Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz“ soll sich der umsatzsteuerliche Umgang mit dem Wort „Gutschrift“ ändern. Wollen sie bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen den Vorsteuerabzug nicht verlieren, tun Unternehmen gut daran, zu prüfen, ob der Begriff „Gutschrift“ in den von ihnen als Leistungsempfänger erstellten Abrechnungsbelegen verwendet wurde.

Deutsche Steuergesetze tragen nicht nur zum Teil bürokratische Namen, sie sind vom Inhalt auch nicht selten wenig praxisnah und sorgen für zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den betroffenen Unternehmen. Ein Klassiker dürfte in dieser Hinsicht das „Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz“ werden, das der Bundestag am

29.06.2013 verabschiedet hat und das mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist. Die wichtigste Änderung dieses Gesetzes ist der umsatzsteuerliche Umgang mit dem Wort „Gutschrift“.

In den letzten Wochen sind diese Gutschriften zunehmend in den Fokus des Rechnungswesens geraten. Der Hintergrund dieser

Entwicklung sind neue europarechtliche Mindestanforderungen an Rechnungen, die vom Gesetzgeber mit dem oben genannten „Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz“ im deutschen Recht verankert wurden. Neben der Verpflichtung, bei der Veräußerung von unter anderem differenzbesteuerten Fahrzeugen den Hinweis Sonderregelung/Gebraucht- ➔

› gegenstände in die Rechnung aufzunehmen, muss nunmehr jede Gutschrift auch tatsächlich als Gutschrift bezeichnet werden.

Umsatzsteuerlich ist eine Gutschrift ein Beleg, bei dem der Leistungsempfänger (Kunde) für den Leistungserbringer (Lieferant) eine „Gutschrift“ oder „Belastung“ erstellt. In diesem Fall müsste eigentlich der Leistungserbringer eine Ausgangsrechnung (oder „Rechnungskorrektur“) mit Umsatzsteuer erstellen, die beim Leistungsempfänger zu einer Eingangsrechnung mit Vorsteuerabzugsberechtigung führt. Der Leistungserbringer ist Steuerschuldner für die abzuführende Mehrwertsteuer. Das Gutschriftsverfahren durch den Leistungsempfänger wird aber in der Praxis nur sehr selten angewandt. Eine solche Gutschrift müsste auch mit „Vorsteuer“ erstellt werden. Für die Vorsteuerabzugsberechtigung ist das Wort „Gutschrift“ zwingend erforderlich (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 UStG).

Wie bereits erwähnt, liegt der Grund für diese neue Regelung in dem geänderten europäischen Umsatzsteuerrecht. Dort wurde in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der Pausus eingefügt, dass „bei Ausstellung der Rechnungen durch den Erwerber oder Dienstleistungsempfänger und nicht durch den Lieferer oder Dienstleistungserbringer“ die Angabe Gutschrift aufgenommen werden muss. Dementsprechend gab es zuletzt vereinzelte Meinungen, dass Abrechnungsbelege, die vom leistenden Unternehmer erstellt werden (also zum Beispiel bei der Stornierung von Rechnungen oder der Gewährung von Nachlässen), diese Angabe „Gutschrift“ nicht enthalten

dürfen. Die Folge war, dass diesen Gutschriften im weiteren Sinne zum Teil von eigenen Kunden widersprochen und eine Rechnungskorrektur verlangt wurde. Solche Rechnungskorrekturen sind jedoch nicht nötig.

Der deutsche Gesetzgeber hat bei der Neuregelung auf den Zusatz verzichtet, dass ein Gutschriftsbeleg nicht durch den leistenden Unternehmer ausgestellt werden darf. Auch wenn in solchen Fällen die Bezeichnung eines Belegs als „Nachlass“ oder „Rechnungskorrektur“ vielleicht treffender wäre, so gilt doch nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz alles als Rechnung, „mit dem über eine Leistung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird“.

Daher hat es keine negativen Folgen, wenn gewährte Nachlässe derzeit lediglich als „Gutschrift“ bezeichnet werden können. Denn bei diesen unechten Gutschriften beziehungsweise Gutschriften im weiteren Sinne tritt für den leistenden Unternehmer per Gesetz die Verpflichtung ein, die Höhe seiner umsatzsteuerpflichtigen Umsätze zu mindern. Ebenso gilt für die Leistungsempfänger aufgrund der Abrechnungsbelege die Pflicht, die bereits geltend gemachte Vorsteuer zu mindern.

Lediglich bei echten Gutschriften beziehungsweise Gutschriften im engeren Sinne, also wenn der Leistungsempfänger abrechnet (zum Beispiel bei einer Inzahlungnahme), ist die Angabe des Wortes „Gutschrift“ notwendig, um bei einer umsatzsteuerpflichtigen Lieferung den Vorsteuerabzug zu erhalten.

Die oben erwähnten deutschen Neuregelungen sind zum 30. Juni 2013 in Kraft getre-



MICHAEL TESCHNER, Geschäftsführer bei der Niederrheinischen Treuhand GmbH in Duisburg

ten. Vor diesem Zeitpunkt ausgeführte Leistungen sind davon also nicht betroffen. Auch weiteren Gutschriften im weiteren Sinne (etwa bei Nachlässen) kann nicht von Kunden widersprochen werden, da diese Belege gerade nicht vom Leistungsempfänger erstellt wurden.

Es wird eindeutig empfohlen, das Wort „Gutschrift“ nicht mehr für Stornorechnungen, Warenrücknahmen, Preisdifferenzgutschriften oder ähnliche Sachverhalte auf steuerrelevanten Papieren (Belegen) zu verwenden. Es könnte sonst eventuell die Annahme bestehen, dass es sich um ein Gutschriftsverfahren mit Steuerschuldnerschaft beim Gutschriftsempfänger handelt. Für den im Sprachgebrauch verwendeten Begriff „Gutschrift“ sollten auf Belegen beispielsweise die Bezeichnungen „Rechnungskorrektur“, „Korrekturrechnungen“ oder „Stornorechnungen“ genutzt werden. So unverständlich diese Regelungswut auch anmuten mag, so wichtig ist doch die Umsetzung, die Verwendung „Gutschrift“ für die vorgenannten Rechnungsänderungen unbedingt zu vermeiden, um nicht umsatzsteuerliche Nachteile für die beteiligten Unternehmen zu verursachen.

Prüfen Sie daher insbesondere die von Ihnen als Leistungsempfänger erstellten Abrechnungsbelege, ob diese tatsächlich die Angabe „Gutschrift“ enthalten, damit Ihnen bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen der Vorsteuerabzug nicht verloren geht.

Michael Teschner, Rechtsanwalt ■

